



An die
Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung von
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Postfach 527
5010 Salzburg

Kuchl, 24.11.2025

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (S.KBBG) geändert werden soll

Mit Bedauern nehmen wir, die Berufsgruppe für Elementarpädagogik in Salzburg, zur Kenntnis, dass die Novellierung des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes nicht die vor der Landtagswahl 2023 versprochene und kolportierte Qualitätsoffensive in der Elementarbildung bringen wird.

Folgende Novellierungsvorschläge erachten wir als relevant für pädagogische Qualität in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und nehmen dementsprechend wie folgt Stellung:

§14a Kinderschutzkonzept

Dass dieses einrichtungsspezifisch und verpflichtend zu erstellen ist, sowie eine Fachkraft als Ansprechperson in Kinderschutzfragen zu bestellen ist, bewerten wir positiv. Nur durch professionelles und reflexives Fokussieren möglicher Problemfelder kann der Schutz uns anvertrauter Kinder gewährleistet werden.

In Hinblick auf gegenwärtige Rahmenbedingungen in der pädagogischen Praxis belegen Forschungsresultate die teils dramatischen Folgen des Fachkräftemangels in Bildungseinrichtungen: Die faktische Interaktionszeit mit dem einzelnen Kind verringert sich und zahlreiche Fachkräfte arbeiten „nahe an der persönlichen Belastungsgrenze“ (DKLK 2019, 22). Aufgrund unzureichender Arbeitsbedingungen und der eigenen Erschöpfung können Fachkräfte Signale und Bedürfnisse von Kindern zuweilen gar nicht erst wahrnehmen (Remsperger 2011; Wildgruber et al. 2016). Dabei gehen insbesondere größere Gruppenstärken „mit geringerer Sensitivität und Responsivität sowie vermehrt einschränkendem und direktivem Verhalten der Fachkräfte“ einher (Viernickel & Voss 2012, 41).

Neben sexualisierter und körperlicher Grenzüberschreitung (Maywald, 2020) sind in Kinderbildungseinrichtungen subtile psychische Verletzungen die häufigste Gewaltform (Prengel, 2019). Diese problematischen Verhaltensweisen ergeben sich häufig in Überforderungssituationen des pädagogischen Personals.

Als effizienteste Maßnahme zum Kinderschutz ist es eine absolute Notwendigkeit, die Gruppengrößen zu verringern, sowie die Fachkraft-Kind-Relation auf die wissenschaftlich belegte Zahl von 1:7 anzupassen.



19c Kindergartengruppen

Laut Absatz (5) soll das Anheben der Gruppengröße wieder auf bis zu 25 Kinder zulässig sein, „wenn die funktionale Fläche ausreicht“.

Diese Formulierung stellt einen ganz klaren Qualitätsrückschritt dar, indem es Rechtsträger*innen nunmehr wieder alle Möglichkeiten offenlässt, die derzeit limitierte Kinderanzahl von 22 wieder maximal bis 25 auszunützen – mit fatalen Folgen für das einzelne Kind und das pädagogische Personal (siehe auch unsere Anmerkungen zu §14a – Kinderschutz). Eine weitere Folge, das hat die Vergangenheit vielfach gezeigt, wird sein, dass in Ausnahmefällen (unterjähriger Zuzug von kindergartenpflichtigen Kindern oder nachträgliche Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung) auch diese Zahl noch überschritten werden wird.

Laut Entwurf ist dabei die unbedingt notwendige Erhöhung des Personaleinsatzes nicht vorgesehen.

Aus fachlich-pädagogischer Sicht ist diese Entwicklung abzulehnen:

- Die Bildungs- und Betreuungsqualität hängt weniger von der Quadratmeterzahl, als vielmehr maßgeblich von einer responsiven Beziehungsgestaltung ab.
- Höhere Kinderanzahl in den Gruppen führt unweigerlich zu höherem Stresslevel bei Kindern und pädagogischem Personal, erschwert individuelle Entwicklungsbegleitung und beeinträchtigen Sprachentwicklungs- sowie Inklusionsprozesse.
- Der Fokus sollte daher nicht auf der räumlichen Möglichkeit, sondern auf der pädagogischen Vertretbarkeit liegen.
- Die Höchstgrenze von 22 Kindern sollte unbedingt beibehalten bzw. nur in begründeten und bewilligungspflichtigen Ausnahmefällen eine temporäre Erhöhung zugelassen werden.

§21 Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Dass die psychologische Abklärung entfallen kann, wenn eine ärztliche oder psychologische Diagnose gemäß ICD-10 oder ICD-11 vorliegt, sehen wir im Sinne der Ressourcen betroffener Kinder und deren Familien positiv.

Eine langjährige Forderung der BE-Salzburg bleibt im aktuellen Gesetzesentwurf abermals nicht berücksichtigt: Der festgestellte Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung wird weiterhin erst mit der Vollendung des 3. Lebensjahres wirksam. Zumindest für Kinder mit einer entsprechenden Diagnose muss eine Entwicklungsbegleitung ab Eintritt in eine elementarpädagogische Einrichtung, unabhängig von Organisationsform und Alter des Kindes, gewährleistet sein. Der zusätzliche Fachkraftbedarf muss zur Verfügung gestellt werden, um beeinträchtigte Kinder im Sinne von gelingender Inklusion überhaupt in institutioneller Betreuung aufnehmen zu können.

§25a, §26a, §27a, §28 und §28a: Personaleinsatz und fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogisches Personal, Sprachförder-kräfte und Zusatzkräfte

In der vorgeschlagenen Fassung finden folgende Formulierungen inflationär Anwendung: „... wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht ...“, „Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft ...“, „Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften ...“, „In Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels ...“.



Die Anstellungserfordernisse für elementarpädagogische Berufe befinden sich seit Jahren in einer Abwärtsspirale, was den Bildungsauftrag unerfüllbar macht.

Wir geben zu bedenken, dass der „schwerwiegende Fachkräftemangel“ hausgemacht und keinesfalls nur Produkt demografischer Entwicklung ist! Die jährliche Anzahl an BAFEP-Absolvent*innen ist allemal ausreichend, den pensions- und anderwährtig bedingten personellen Abgang aus dem elementaren Berufsfeld und auch den zusätzlichen Bedarf für den quantitativen Ausbau landesweit zu decken. Problematisch ist, dass nur etwa die Hälfte fertig ausgebildeter Fachkräfte direkt in den Beruf einsteigen (Löffler et al, 2022) und zusätzlich eine erhebliche Anzahl nach wenigen Berufsjahren wieder aussteigt.

Politisch motivierte Lösungsansätze zur Schaffung von Personalressourcen haben eine völlige Marktsättigung durch Zusatzkräfte ausgelöst, die den erwünschten Qualitätsstandards nicht dienlich ist.

Wissenschaftsgeleitete Handlungsempfehlungen zur Entschärfung des Fachkräftemangels legt die BE Salzburg regelmäßig vor.

Empirische Befunde (z.B. Nationaler Bildungsbericht, 2018) weisen deutlich auf die Notwendigkeit eines adäquaten Qualitätsrahmens als Grundlage für die Attraktivierung des Berufsbildes hin. In der vorgeschlagenen Fassung des S.KBBG sind keinerlei Ambitionen dahingehend zu bemerken!

§30 Sprachliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal

Die Interaktions- und Kommunikationsqualität, insbesondere die Sprachkompetenz einer pädagogischen Bezugsperson korrelieren direkt mit dem Erfolg des kindlichen Spracherwerbs (Albers, 2009). Das sprachliche Referenzniveau gesetzlich von C1 auf B2 zu reduzieren, bedeutet vor allem in einer diversen, multikulturellen Kindergruppe einen erheblichen Chancennachteil für alle Kinder mangels kompetenter Sprachvorbilder.

Unzureichende Deutschkenntnisse wirken sich in der Praxis auch erschwerend in verbaler und schriftlicher Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Team und mit Bildungspartner*innen aus.

Mitarbeiter*innen mit Fremdsprachenkenntnissen sind wertvoll, die Mindestanforderung C1 in Deutsch soll jedenfalls erhalten bleiben.

§32 Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit

Positiv zu bewerten ist, dass nunmehr Zusatzkräfte in Vertretungsrolle die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit der zu vertretenden Fachkraft konsumieren dürfen.

Weiterhin fehlen in der neuen Fassung dringend notwendige Anpassungen der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für (gruppenführende) pädagogische Fachkräfte: Die „Vorbereitungszeit“ muss unabhängig vom Beschäftigungsausmaß gewährt werden und deren Dauer an den tatsächlichen Arbeitsaufwand, der in erster Linie von der Anzahl der Kinder in der Gruppe abhängt, angepasst werden. Der dbzgl. BE-Vorschlag liegt den Salzburger Bildungsverantwortlichen vor: Mindestens eine halbe Stunde pro Kind/Woche (Kindergartengruppe), exklusive Teambesprechungen.



Zeitliche Unterversorgung für administrative Arbeiten führt zur Überlastung des Personals. Ausreichende gruppenarbeitsfreie Dienstzeit ist ein hochwirksames Strukturmerkmal zur Qualitätssicherung (Tietze et al, 2013).

Als überholt betrachten wir, dass mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit innerhalb der Einrichtung in Präsenz verbracht werden muss. Wenige Einrichtungen stellen ausreichend Ausstattung (Büros, digitale Arbeitsplätze, ...) für administrative Tätigkeiten von Fachkräften zur Verfügung. Auf Arbeitsbedürfnissen der Beschäftigten wird hier nicht Rücksicht genommen, ungeachtet dessen, dass diese Maßnahme weder dem Land Salzburg noch den Rechtsträger*innen Kosten verursachen würde.

Wir empfehlen demnach, dass einrichtungsspezifisch im Ermessen des Rechtsträgers und in Absprache mit der Leitung Arbeitsorte individuell festgelegt werden können.

§32a Leitungsstunden

Auch hier liegt unsere Empfehlung (siehe Stufenplan der BE Salzburg, März 2024) vor: Einrichtungsleitende, ausgebildete Fachkräfte benötigen für qualitative Leitung und Administration einen Basissatz von vier Stunden, pro Gruppe werden zusätzlich drei Stunden addiert.

Zusammenfassung:

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und finanzieller Einsparungsmaßnahmen gezeichnet von Ausnahmen - und in Ausnahmefällen zur Verlängerung der Ausnahmen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung fehlen gänzlich.

Der von der BE Salzburg schon vor geraumer Zeit vorgelegte Stufenplan mit konkret umzusetzenden Vorschlägen für Maßnahmen, den Fachkräftemangel nachhaltig zu entschärfen, wird weiterhin hartnäckig ignoriert. Es wurden keine Anreize gesetzt, die die Berufsattraktivität steigern würden.

Wir sehen uns gezwungen, Folgendes erneut zu wiederholen: Der Fachkräftemangel ist langfristig nur mit dem Umweg massiver struktureller Verbesserungen der Arbeits- und Rahmenbedingungen für Beschäftigte und den ihnen anvertrauten Kindern zu lösen.

Es bedarf dringend eines kritisch-reflexiven Blickes auf das elementarpädagogische Feld mit all seinen damit verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen. Es muss jetzt von der kurzfristigen Symptombehandlung in Richtung nachhaltige Ursachenbehebung gehen!

Kinder brauchen Profis! Im Sinne aller Salzburger Pädagog*innen, Kinder und deren Familien appellieren wir an Sie, auf langfristig wirksame Erfolgsstrategien für Bildungsgerechtigkeit mit gesetzlichen Maßnahmen zu setzen und die rückwärts gerichteten Entwicklungen umzukehren.

Die Zukunft Salzburgs Kinder muss es Ihnen wert sein!

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Finalisierung des Gesetzes,
BE Salzburg – Berufsgruppe für Elementarpädagogik Salzburg